



So viel mehr.

10.09.2019

Martina Mascher

Tel.: +43-4715-8513-12

Fax: +43-4715-8513-30

martina.mascher@ktn.gde.at

www.koetschach-mauthen.gv.at

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abt. 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem ein Gesetz über die überörtliche und örtliche Raumordnung (Kärntner Raumordnungsgesetz 2020 – K-ROG 2020) erlassen wird sowie das Kärntner Grundstücksteilungsgesetz und das Kärntner Umweltschutzgesetz geändert werden soll.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum oa. Gesetzesentwurf wird von Seiten der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen wie folgt Stellung genommen:

Ländliche Gemeinden, wie auch unsere, bestehen aus vielen kleinen Ortschaften und Weilern und ist eine mögliche Weiterentwicklung auch in diesen von großer Bedeutung, um der Landflucht entgegenzuwirken. Daher muss weiterhin gewährleistet bleiben, dass auch in den kleinen Ortschaften eine Neuwidmung in Bauland entsprechend dem Örtlichen Entwicklungskonzept möglich ist und diese nicht auf den Zentralraum beschränkt wird.

Eine Neuwidmung von Bauland sollte, unabhängig von einer Rückwidmung, innerhalb bestehender Siedlungsgrenzen, und wenn dies dem Örtlichen Entwicklungskonzept entspricht, immer unbürokratisch und rasch möglich sein (vereinfachtes Verfahren), insbesondere dann, wenn die geplante Neuwidmung direkt an bestehendes Bauland angrenzt und die Flächen voll erschlossen sind. In unserer Gemeinde gibt es noch viele Grünlandflächen, die als Bauland geeignet sind, zumal diese wegmäßig, sowie mit Wasser und Kanal erschlossen sind. Viele Flächen befinden sich in einem Bereich, wo Wasser- und Kanalleitungen direkt oder in unmittelbarer Nähe vorbeiführen. Es kann somit nicht nachvollzogen werden, dass in solch einem Bereich eine Neuwidmung nur stattfinden kann, wenn im Gegenzug eine andere Baulandfläche zurückgewidmet wird.

Eine Rückwidmung als Voraussetzung für eine neue Baulandwidmung wird in der Praxis schwer umsetzbar sein, ohne dass es zu Konflikten zwischen Grundstückseigentümern kommt. Dazu wird auch auf die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen der Gemeinde für eventuelle Entschädigungszahlungen hingewiesen. Diese führen zu finanziellen Zusatzbelastungen der Gemeinde, dem einfach nicht zugestimmt werden kann.



Könnte nicht auch darüber nachgedacht werden, dass eine Neuwidmung von Bauland, wenn dieses dem Örtlichen Entwicklungskonzept entspricht, und sich dieses innerhalb von bestehenden Siedlungsgrenzen befindet, ohne Vorprüfung durch die Landesregierung vom Gemeinderat nach einer 4wöchigen Kundmachungsfrist beschlossen werden könnte, um die Verfahrensdauer zu reduzieren? Dies würde zu einer Verwaltungsvereinfachung und zusätzlich zu einer wesentlichen Zeitersparnis beitragen. Begründet wird dieser Vorschlag damit, da das Örtliche Entwicklungskonzept von der Landesregierung genehmigt wurde. Warum muss trotzdem eine Vorprüfung stattfinden?

Zur Bebauungsplanung wird festgehalten, dass ersucht wird, die Kundmachungsphase, entsprechend dem Verfahren bei der Flächenwidmungsplanänderung, bei 4 Wochen zu belassen und nicht auf 8 Wochen anzuheben, zumal beim Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplan gem. § 52 ebenfalls eine 4wöchige Kundmachungsfrist vorgesehen ist.

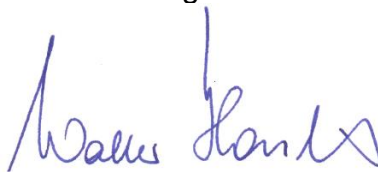
Weiters wird festgehalten, dass sich die Genehmigung der Bebauungspläne und Teilbepauungspläne durch die Bezirkshauptmannschaften als sehr praktikabel bewährt und bewiesen hat und aus Sicht der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen auch so belassen werden sollte. Der Grund liegt unter anderem darin, dass vorallem bei einer Überarbeitung des textlichen Bebauungsplanes (jetzt genereller Bebauungsplan) mehrere Zusammenarbeitstermine zwischen der Gemeinde und dem Sachverständigen der Bezirkshauptmannschaft notwendig sind und die räumliche Nähe hierbei sehr von Vorteil ist (Geringere Wegstrecken zwischen Gemeinde und genehmigender Behörde). Somit ersuchen wir, auch diese Änderung noch einmal zu überdenken.

Aus Sicht der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen sind die Zeiträume in den Übergangsbestimmungen zu kurz bemessen und müssen diese unbedingt verlängert werden. Die finanziellen Aufwendungen für die Gemeinde für die Anpassung sämtlicher Plangrundlagen wie Flächenwidmungsplan, Örtliches Entwicklungskonzept, Bebauungsplan, Teilbepauungspläne,..... werden gemäß den Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetz mit ca. € 120.000,- beziffert. Dies stellt eine sehr große finanzielle Belastung für die Gemeinde dar und kann ohne Unterstützung durch das Land Kärnten sicher nicht bewältigt werden.

Positiv gesehen wird, dass im § 53 (Privatwirtschaftliche Maßnahmen) vorgesehen ist, dass Regelungen hinsichtlich der Beteiligung der Grundeigentümer an den durch die Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes zu erwartenden Planungskosten getroffen werden können.

Mit dem höflichen Ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Änderungsvorschläge verbleibt

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister



Walter Hartlieb